

Dezember 2017

VORSORGE-INFO Nr. 33

Nach der Altersvorsorge 2020

In unserer letzten Vorsorge-Info im Juni dieses Jahres haben wir uns noch mit der Altersvorsorge 2020 befasst und einen Blick auf die rasch umgesetzte Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) im Fürstentum Liechtenstein geworfen. Seit dem 24. September steht nun fest, dass die Altersvorsorge 2020 nach dem Nein des Volkes ein (weiteres) gescheitertes Projekt zur Revision der AHV und der beruflichen Vorsorge ist.

Das Scheitern der grossen Vorlage muss wohl nicht bedauert werden. Gross war sie im Sinne von „grossartig“ oder „wichtig und richtig“ nach dem politischen Murks, sie mehrheitsfähig zu machen, schon lange nicht mehr. Man denke an die seltsame Idee, die Baby-Boomer-Jahrgänge, welche das Umlageverfahren in der AHV eh schon ausserordentlich belasten, mit einer monatlichen AHV-Mehrrente von 70 Franken zu beglücken. Oder dann an die Besitzstandsgarantie über 20 Jahre mit der Führung einer doppelten Schattenrechnung und dem unfairen Ausgleich über den Sicherheitsfonds. Gut, dass dieser Kelch an den Vorsorgeeinrichtungen vorüber ging.

Aber die **AHV** muss – und dies betrachten wir als unvermeidlich - an das ungünstiger werdende demographische Verhältnis und an die steigende Lebenserwartung angepasst werden. Eine Erhöhung des Rentenniveaus scheint offensichtlich nicht die geeignete Massnahme zu sein, sondern es muss darum gehen, das Rentenniveau zu halten, indem

- das Renteneintrittsalter und
- die Einnahmen der AHV

erhöht werden.

In der **beruflichen Vorsorge** sind es die zwei hinlänglich bekannten Umstände der steigenden Lebenserwartung und des anhaltend tiefen Zinsumfeldes, welche eine Anpassung erfordern.

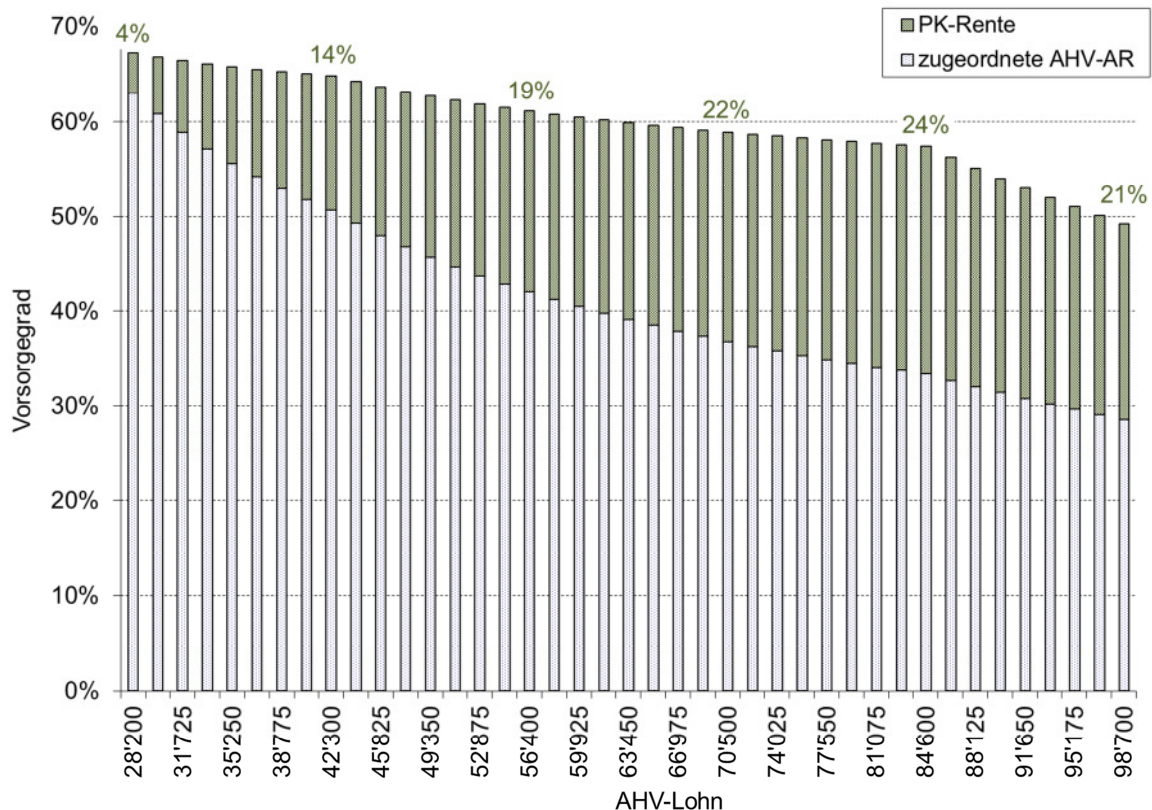
Ein grosser Vorteil des bestehenden Gesetzes ist die sparsame Regulierung hinsichtlich der Finanzierung, denn, ausser der Vorschrift der paritätischen Finanzierung, ist es den Vorsorgeeinrichtungen überlassen, wie sie die reglementarischen (und gesetzlichen) Leistungen finanzieren wollen. Vor lauter Vorschriften zum koordinierten Lohn, zu den Altersgutschriften, Zinsen und zum Umwandlungssatz wird dies jedoch von Politik und Volk übersehen. Das führt dazu, dass in der Politik und am Stammtisch mit wenig Hintergrundwissen über die Parameter diskutiert wird.

Die Frage, die von Politik und Volk beantwortet werden soll und auch kann, lautet:

- Wie hoch soll das Ersatz Einkommen aus erster und zweiter Säule in welchem Renteneintrittsalter sein?

Wobei die Frage nach dem Renteneintrittsalter schon bei der AHV beantwortet werden muss, und was in dieser Hinsicht für die AHV richtig ist, gilt auch für die berufliche Vorsorge.

Die Höhe des gewünschten Ersatz Einkommens ergibt sich, wie schon bei der Konstruktion des BVG in den Jahren vor der Einführung im Jahr 1985, aus der Verfassung („Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise“ Art. 113 Abs. 2 lit. a BV). Verfassungsmässig ist somit die Leistung definiert. In gewissen Kreisen spricht man in diesen Fällen von einem Leistungsprimat. Die Baumeister des BVG haben diesen Verfassungsauftrag allerdings mittels Definition des koordinierten Lohns, der Altersgutschriften, des Zinses und des Umwandlungssatzes als Beitragsprimat konzipiert oder - etwas böse formuliert – getarnt. Mit der „Goldenen Regel“ (Verzinsung und Lohnentwicklung heben sich auf) lässt sich nun berechnen, was diese Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zahlenmässig heisst. Die graphische Darstellung des geltenden BVG ist nachstehend abgebildet:



Gemessen am AHV-Lohn beträgt so das Ersatz Einkommen also etwas weniger als 70% für tiefe Jahreslöhne bis etwas weniger als 60% für den grössten gemäss BVG obligatorisch zu versichernden Jahreslohn. Unter der politisch wohl einigermaßen wenig umstrittenen Prämisse, dass das Rentenniveau nicht sinken soll, könnte man auf die Idee kommen, in einem superschlanken BVG nur noch die Leistung je nach AHV-Lohn vorzugeben, wie sie aus der obigen Grafik ablesbar ist; also 4% bei CHF 28'200 (100% der

maximalen AHV-Altersrente), 14% bei CHF 42'300 (150%), 19% bei CHF 56'400 (200%), 22% bei CHF 70'500 (250%) und 24% bei CHF 84'600 (300%). Die Vorsorgeeinrichtungen müssten die richtige Finanzierung sicherstellen. Es wäre vor allem kein gesetzlicher Umwandlungssatz mehr vorgegeben, dessen Bedeutung von Politik und Volk gemessen an der Realität in der zweiten Säule massiv überschätzt wird.

Natürlich sind wir uns bewusst, dass das Gebäude des BVG besteht, und sicher nicht abgerissen und neu konstruiert werden wird. Zudem wären zahlreiche Regelungen z.B. für Fälle einer unvollständigen Beitragsdauer, von schwankenden Einkommen usw. vorzusehen, die auch einem so aufgebauten Gesetz im Nu zu einer kaum geringeren Komplexität verhelfen würden, als es heute der Fall ist. In dieser Hinsicht war und ist auf Verwaltung und Politik schon immer Verlass.

Statt eines so weitreichenden Umbaus dürfte es eher realistisch sein, dass der Umwandlungssatz gesenkt und die Altersgutschriften im Gesetz erhöht werden. Bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren und einem Umwandlungssatz von 5.5% müssten die Altersgutschriften um 20% erhöht werden, um die „Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise“ zu ermöglichen. Man sieht, dass der Weg des BVG noch weit ist. Umso wichtiger ist es, dass die Mehrzahl der Vorsorgeeinrichtungen sich schon längst von den falschen gesetzlichen Parametern verabschiedet hat. Trotzdem ist es nötig, dass sich die realistischen und die politischen Grössen möglichst rasch wieder annähern.

Wir würden eine Vorlage unterstützen, die in diese Richtung geht – aber bitte ohne zu viel Ballast.

Grenzbeträge und Masszahlen 2018

Die Grenzbeträge bleiben unverändert wie folgt (in CHF):

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'200	
2) BVG-Eintrittsschwelle	21'150	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	24'675	7/8 von 1)
4) „BVG-Maximum“	84'600	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	59'925	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'525	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	126'900	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'768	8% von 4)
ohne 2. Säule (resp. max. 20% Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit)	33'840	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2018 unverändert belassen:

BVG-Zinssatz:	1.00% (Vorjahr 1.00%)
Verzugszinssatz FZG:	2.00% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)
BVG-Umwandlungssatz 2018:	Frauen Alter 64: 6.80%
	Männer Alter 65: 6.80%

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds für das Bemessungsjahr 2018 bleiben unverändert bei

- 0.1% der Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen nach Art. 8 BVG, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben, für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur resp.
- 0.005% der reglementarischen Austrittsleistungen und der zehnfachen Rentensumme für Insolvenz- und andere Leistungen.

Anpassung der BVG-Renten an die Preisentwicklung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge werden im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2018 nicht angepasst.

Technischer Referenzzinssatz

Der technische Referenzzinssatz der Kammer der PK-Experten beträgt per 31.12.2017 2.0% und liegt damit 0.25% unter dem Vorjahreswert von 2.25%.

Unfallversicherung gemäss UVG

Der UVG-Höchstlohn bleibt per 1.1.2018 unverändert bei CHF 148'200.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für alle Weihnachtskarten, guten Wünsche und Präsente. Wie im letzten Jahr werden wir keine Antwortkarten verschicken und den so eingesparten Betrag wiederum an "MEDECINS SANS FRONTIERES / ÄRZTE OHNE GRENZEN" (PC 12-100-2) überweisen.